



Bericht über die Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen in der Stadt Ulm 2012

Inhalt

1. Allgemeines zur Unterbringung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG), Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und Eingliederungsgesetz (EglG)
2. Aktuelle Entwicklung von Zuweisungen
3. Unterbringung in den Ulmer Unterkünften für Flüchtlinge in den Gebäuden Römerstraße 137 -149
 - 3.1 Unterbringungszahlen
 - 3.2 Unterbringungskosten
4. Sozialhilfeleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - 4.1 Leistungsbetrag pro Monat (Ladebeträge) für Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften
 - 4.2 Leistungsempfänger
 - 4.3 Leistungsaufwendungen nach dem AsylbLG
5. Soziale Betreuung der Flüchtlinge und Spätaussiedler
6. Aktuelle Entwicklungen - Ausblick

1. Allgemeines zur Unterbringung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG), Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und Eingliederungsgesetz (EglG)

Die Stadt Ulm ist zuständig für die Aufnahme und vorläufige Unterbringung von Asylbewerbern während des Asylverfahrens und für andere von der Bundesrepublik aufgenommene Flüchtlinge, sowie für die Aufnahme und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern.

Die Zuweisung erfolgt nach festgelegten Quoten durch Bund und Land, die sich für Ulm aus dem Anteil der Stadt Ulm an der Bevölkerung des Landes errechnet. Die jährliche Aufnahmequote des Landes Baden-Württemberg liegt bei 12,80 % der bundesweiten Asylanträge (Königsteiner Schlüssel). Die Aufnahmequote der Stadt Ulm liegt bei 1,17673 % der Asylantragsteller des Landes Baden-Württemberg.

Die Zuweisung von Spätaussiedlern erfolgt zentral durch das Durchgangslager Friedland, welches die Personen auf die Bundesländer verteilt. Die Weiterleitung erfolgt durch die Landesaufnahmestelle (LAsT) Karlsruhe). Im Gegensatz zu den Vorjahren wird auf eine ausführliche Darstellung der Entwicklung der Zugangszahlen verzichtet, da inzwischen im Jahresverlauf nur noch ganz wenige Zuweisungen erfolgen.

2. Aktuelle Entwicklung von Zuweisungen

Die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen (Asylbewerber, Kontingentflüchtlinge) und Spätaussiedlern in der Stadt Ulm war gekennzeichnet durch einen seit Jahren anhaltenden Rückgang der Zuweisungen von Flüchtlingen und Spätaussiedlern durch das Land Baden-Württemberg. Dieser Trend kehrte sich 2008 bei den Flüchtlingen um. Seitdem steigt die Anzahl der Asylantragsteller kontinuierlich an. Im Jahr 2012 (v.a. in der 2. Jahreshälfte) war ein extrem starker Anstieg zu verzeichnen (Aufnahme Asylbewerber: 1. Jahreshälfte im Monatsdurchschnitt 4,5; 2. Jahreshälfte im Monatsdurchschnitt 10,6).

Baden-Württemberg

	2009	2010	2011	2012
Flüchtlinge	2.612	5.120	5.488	7.982
% - Veränderung VJ.	-0,15	+ 96,0	+7,2	+45,4
Davon Asylbewerber	2.264	4.868	5.262	7.913
Davon Kontingentflüchtlinge	348	252	226	69
Spätaussiedler	600	600	366	380
% - Veränderung VJ.	- 18,9	0	-39	+3,8

Ulm

	2009	2010	2011	2012
Flüchtlinge	61	37	42	91
% - Veränderung VJ.	+ 135,6	-39,3	+13,5	+116,6
Davon Asylbewerber	41	36	31	91
Davon Kontingentflüchtlinge	20	0	11	0

Anm.: Bei den Kontingentflüchtlingen handelt es sich um jüdische Emigranten.

3. Unterbringung in den Ulmer Unterkünten für Flüchtlinge und Spätaussiedler in den Gebäuden Römerstraße 137 -149

3.1 Unterbringungszahlen

Flüchtlinge und Spätaussiedler werden in Ulm in der Gemeinschaftsunterkunft (Asylbewerber), im Städt. Flüchtlingswohnheim (Anschlussunterbringung) und im Übergangswohnheim für Spätaussiedler untergebracht.

In Gemeinschaftsunterkünften werden Flüchtlinge vorläufig untergebracht, so lange über ihren Asylantrag noch nicht entschieden wurde.

Abgelehnte, aber nicht abgeschobene Asylbewerber werden spätestens 12 Monate nach dem Eintritt der Rechtskraft ihrer Ablehnung durch die Landesaufnahmestelle (LAsT) Karlsruhe der sog. Anschlussunterbringung (Städt. Flüchtlingswohnheim) zugeführt. Dies gilt auch für Asylbewerber, deren Asylverfahren positiv beschieden wurde, ein geeigneter privater Wohnraum jedoch noch nicht zur Verfügung steht.

Zum Stichtag 31.12. waren jeweils untergebracht:

Gemeinschaftsunterkunft (FlüAG) Römerstraße. 145 – 149 (seit 2008 ohne Römerstraße. 141)	2009	2010	2011	2012
Kapazität	90	90	90	90
Ist-Belegung	49	65	84	134
Auslastung in %	54,44	72,22	93,33	148,89
Städt. Flüchtlingswohnheim (Anschlussunterbringung) Römerstraße. 137 – 139 und 143				
Kapazität	18	18	18	18
Ist-Belegung	39	28	14	13
Auslastung in %	216,67	155,56	77,78	72,22
Übergangswohnheim (EglG) Römerstraße. 147 (bis 2008 Römerstraße. 141)				
Kapazität	10	10	10	10
Ist-Belegung	1	0	3	4
Auslastung in %	10,00	0	30,00	40,00
Gesamtauslastung (Mischbelegung)	75,42	78,81	85,59	127,12

Anmerkung:

Entsprechend der Unterbringungskonzeption ab 2009 vom 01.10.2008 erfolgt eine Mischbelegung zur gleichmäßigen Auslastung der 3 Unterkunftsarten mit einer Gesamtkapazität von 118 Plätzen. Seinerzeit wurde auch die Kapazität um 48 Plätze in den Gebäuden Römerstraße. 137 -139 (rechnerisch) reduziert; diese Gebäude wurden jedoch zunächst noch als Ausweichunterkunft für die geplante Sanierung vorgehalten. Aufgrund der seit der 2. Jahreshälfte 2012 stark ansteigenden Zuweisungen von Asylbewerbern werden die Gebäude Römerstraße 137-139 derzeit für die Unterbringung bereits genutzt (die Ausweichunterbringung infolge der im März 2013 beginnenden Sanierung ist dadurch jedoch nicht gefährdet). Das Gebäude Römerstraße. 141 wurde seit 01.07.2009 mit einer Kapazität von 18 Plätzen für die Unterbringung von Wohnungsnotfällen zur Verfügung gestellt. Dieses Gebäude wird jedoch künftig wieder zur Unterbringung von Flüchtlingen benötigt.

3.2 Unterbringungskosten für alle 3 Unterbringungsarten

	2009	2010)	2011	2012 *)
Zuschussbedarf in € (bereinigt um die pauschale Erstattung durch das Land)	402.295	365.300	482.595	402.546
Erstattung Land	197.999	290.462	211.519	146.000
Anteil Land in %	49,22	79,51	43,83	36,27

*) Planansatz

Nach § 9 FlüAG erhalten die Stadt- und Landkreise pro zugewiesenem Asylbewerber eine Pauschale von derzeit 5.700 € für die Aufwendungen der Verwaltung der Liegenschaft und Betreuung der Asylbewerber.

Nach § 11 EglG erhalten die Stadt- und Landkreise pro zugewiesenem Spätaussiedler eine einmalige Pauschale von derzeit 1.357 €.

4. Sozialhilfeleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

4.1 Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Höhe der Leistungen nach dem AsylbLG

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit seinem Urteil vom 18.07.2012 (Az 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) entschieden, dass die Regelungen zu den Grundleistungen in Form der Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums unvereinbar seien.

Bis zur gesetzlichen Neuregelung trifft das BVerfG eine Übergangsregelung. Danach ist die Höhe der Geldleistungen auch im Anwendungsbereich des AsylbLG entsprechend den Grundlagen der Regelungen der Sozialgesetzbücher II (SGB II) und XII (SGB XII) zu berechnen.

Im Übrigen lässt die Anordnung des BVerfG die Systematik des § 3 AsylbLG hinsichtlich der Art der Leistung unberührt. Durch die Übergangsregelung wird die Entscheidung des Gesetzgebers, zur Deckung des existenzsichernden Bedarfs (physisches Existenzminimum) vorrangig Sachleistungen vorzusehen, ebenfalls nicht berührt.

Das Urteil wurde bei der Stadt Ulm rückwirkend zum 01.08.2012 umgesetzt. Die erhöhten Beträge für das soziokulturelle Existenzminimum (Barbetrag) wurden manuell pro Fall in den Monaten August 2012 und September 2012 ein gepflegt und nachbezahlt, Auch die Gewährung von Sachleistungen (physisches Existenzminimum) wurde angepasst. Hierbei handelte es sich Stand 31.07.2012 um 137 betroffene Personen.

Seit dem 01.01.2013 gelten folgende vom Integrationsministerium vorgegebenen Leistungssätze

Beträge in €	Alleinstehende bzw. Alleinerziehende	Ehe-/Lebenspartner	Haushaltsangehörige Erwachsene	inder 15 LJ bis Vollendung 18 LJ	inder 7. LJ bis Vollendung 14.LJ	inder bis Vollendung 6. LJ
Physisches Existenzminimum	217	195	173	193	154	130
Soziokulturelles Existenzminimum (Barbetrag)	137	123	110	81	88	80
Gesamtbetrag	354	317	283	274	242	210

Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (physisches Existenzminimum) wird in der vorläufigen Unterbringung (Gemeinschaftsunterbringung) durch Sachleistungen gedeckt; in der Anschlussunterbringung durch Geldleistung. Das soziokulturelle Existenzminimum wird als Barleistung erbracht.

Seit 01.01.2005 erfolgt die Sachleistungsgewährung über ein Chipcard-System, bei dem die Berechtigten in ausgewählten Läden über eine mit ihrem Leistungsanspruch aufgeladene Chipcard einkaufen können. Dieses System wurde zum 01.11.2012 durch ein moderneres Kartensystem (Service Card Ulm) ersetzt, da das alte System technisch überholt war. Die Gewährung der Leistungen erfolgt ähnlich dem bisherigen System. Der aktuelle Vertrag kann zum 31.10.2013 gekündigt werden.

4.2 Leistungsempfänger (jeweils Jahresdurchschnitt)

	2009	2010	2011	2012
Leistungsempfänger gesamt				
Fälle	75	84	85	89
Personen	120	132	129	147
Davon vorläufigen Unterbringung				
Fälle	29	44	48	50
Personen	44	69	74	95
Davon Anschlussuntergebrachte (z.B.: privat Wohnende)				
Fälle	46	40	37	49
Personen	76	63	55	52

4.3 Leistungsaufwendungen nach dem AsylbLG

Nach § 9 FlüAG erhalten die Stadt- und Landkreise pro zugewiesenem Asylbewerber eine Pauschale von derzeit 4.836 € für die Aufwendungen zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts und der Gesundheit.

	2009	2010	2011	2012
Zuschussbedarf in € (bereinigt um die pauschale Erstattung durch das Land)	602.323	666.204	602.323	666.204
Erstattung Land	112.291	162.806	152.051	202.910
Anteil Land in %	18,64	24,43	18,64	24,43

Anmerkung:

Anerkannte Asylbewerber und De-facto-Flüchtlinge erhalten keine Leistungen nach dem AsylbLG, sondern bei Bedarf nach SGB II / SGB XII und dürfen die Gemeinschaftsunterkunft zum Bezug von privatem Wohnraum verlassen. Deren Aufwendungen, soweit sie Sozialhilfeleistungen erhalten, sind in vorgenannten Beträgen nicht enthalten, sondern in der „allgemeinen“ Sozialhilfe.

5. **Soziale Betreuung der Flüchtlinge und Spätaussiedler**

Die Stadt Ulm hat die vom FlüAG vorgeschriebene Betreuung einschließlich der Maßnahmen zur Förderung der Rückkehrbereitschaft sowie die Betreuung der Spätaussiedler auf der Grundlage des EglG an den Evangelischen Diakonieverband Ulm/Alb-Donau übertragen. Die inhaltliche Ausgestaltung ist in einer „Vereinbarung über die Beratung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen auf der Grundlage des FlüAG und des AsylbLG, sowie für Spätaussiedler auf der Grundlage des EglG“ geregelt (Anlage). Die Laufzeit wird in der Regel jährlich verlängert.

Für diese Betreuung und Beratung stehen 75 % der Stelle einer sozialpädagogischen Fachkraft zur Verfügung.

Die an die Stadt Ulm ausbezahlte Betreuungskostenpauschalen des Landes in Höhe von derzeit 1.185 € pro zugewiesenem Asylbewerber und 48 € pro zugewiesenem Spätaussiedler wird an den Diakonieverband durchgereicht. Die Stadt Ulm leistet einen Personalkostenanteil von derzeit 26.552,44 € jährlich.

Diese Zuwendungen erhält der Diakonieverband für:

- in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Personen (Asylbewerber, Kontingentflüchtlinge und andere Flüchtlinge) .
- die außerhalb der staatlichen Unterkünfte untergebrachten Flüchtlinge (in städt. Flüchtlingswohnheim und Privatunterkünften).
- die in staatlichen Übergangswohnheimen untergebrachten Spätaussiedler.

Folgende Beträge wurden weitergeleitet:

Betreuungsanteile an der Gesamtpauschale gem.		
Jahr	FlüAG (inkl. Personalkostenanteil) In €	EglG In €
2009	61.617	46
2010	70.106	0
2011	66.634	144
2012	76.287	192

6. Aktuelle Entwicklungen - Ausblick

Nachdem, wie bereits eingangs dargestellt, seit Jahren bundesweit die Asylantragszahlen rückläufig waren (z.B. von 127.937 im Jahre 1995 auf 22.085 im Jahre 2008), steigen diese seit dem Jahre 2009 wieder an; nicht zuletzt durch Asylbegehrende aus den Ländern Serbien und Mazedonien (insbesondere in der 2. Jahreshälfte). Hintergrund der Entwicklung aus den Balkanstaaten ist zum einen die entfallene Visumpflicht für Serbien, Mazedonien, Montenegro und Bosnien-Herzegowina, aber auch die Erhöhung der Leistungen nach AsylbLG durch das Bundesverfassungsgericht im Juli 2012. In der Regel hat dieser Personenkreis keine Chance, als politisch Verfolgte anerkannt zu werden.

Die zugangsstärksten Länder im Jahre 2012 waren (in der folgenden Reihenfolge): Serbien, Afghanistan, Syrien, Irak und Mazedonien.

Derzeit wird das FlüAG vom Baden-Württembergischen Integrationsministerium überarbeitet. Es ist angestrebt, dass das neue FlüAG noch vor der Sommerpause 2013 in Kraft tritt. Die Hinweise verdichten sich, dass bei der Wohn- und Schlaflfläche die m² sich von bisher 4,5 auf 7,0 pro Person in Stufen bis 2016 erhöhen sollen. Außerdem stehen die Pauschalen pro zugewiesenem Asylbewerber auf dem Prüfstand.

Die geplante Sanierung der Unterkunft wird mit dem 1. Bauabschnitt im März 2013 mit den Gebäuden 141 und 143 beginnen.

Auch in Ulm macht sich die erhöhte Zahl von Asylsuchenden durch erhöhte Zuweisungen bemerkbar. Derzeit werden die Gebäude Römerstr. 137 und 139 auch zur Unterbringung als Ausweichquartiere verwendet, soweit dies die Sanierung nicht beeinträchtigt. Ebenfalls steht künftig das Gebäude 141 zur Verfügung, da die Wohnungsnotfälle anderweitig untergebracht werden müssen. Nicht ausgeschlossen erscheint trotz alledem eine Erweiterung der Unterbringungskapazitäten.